

**Entgeltordnung der Stadtbücherei Haan
vom tt.mm.jjjj**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 8, 9 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei - Benutzungsordnung - vom 01.06.1989 hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am tt.mm.jjjj folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

€

1. Benutzungsentgelte für zwölf Monate

für Erwachsene Standard (freie Ausleihe von Büchern, Nutzung aller Online-Dienste)	18,00
für Erwachsene Plus (wie Standard plus kostenfreies Entleihen von CDs)	20,00
für Erwachsene Premium (wie Plus zusätzlich kostenfreies Entleihen von DVDs und Konsolenspielen)	24,00
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Behinderte ab 80% gdB – (kostenfreies Entleihen von altersgerechten CDs, DVDs und Konsolenspielen enthalten)	0,00
für Schüler nach dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten bis zum 27. Lebensjahr, Empfänger von Arbeitslosen- oder Bürgergeld nach SGB II sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	5,00
für Besitzer der Ehrenamtskarte NRW	10,00

2. Einmalausleihe	5,00
3. Verleih von CDs	1,00
4. Verleih von DVDs und Konsolenspielen	2,00
5. Internet-Nutzungsgebühren an PCs des Schülercenters (30 Min. gratis, danach pro angefangener halber Stunde)	1,00
6. Vormerkgebühren pro Medium	1,00
7. Säumnisgebühren nach Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit	
für die 1. Woche der Überschreitung	1,00
für die 2. Woche der Überschreitung	2,00
für die 3. Woche der Überschreitung	3,00
für weitere Überschreitung um eine Woche *	3,00
8. Fernleihe im kreisweiten Verbund der BIBNET-Bibliotheken Fernleihe im Rahmen des weltweiten Leihverkehrs (es können weitere Kosten durch die gebende Bibliothek gefordert werden)	2,00 4,00
9. Gebühren pro gedruckter oder kopierter Seite	0,10
10. Ausstellen eines Ersatzausweises	5,00

* Bei Ignorieren des 3. Mahnschreibens werden weitere Kosten der Vollstreckung/Pfändung gemäß §§ 4 i. V. m. 3 KostO NRW (Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz) in Höhe von 20 € (bis 50 € Vollstreckungsgegenwert) fällig.

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom **03.07.2017** außer Kraft.